

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Besondere Verwendungsrichtlinien für den Ideenwettbewerb „Internationales Forschungsmarketing“ und den „Community Prize“

1. Geltungsbereich

Unter Beachtung des Rechtsverhältnisses zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) und den oder dem jeweiligen Zuwendungsgeber(n) werden die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Ideenwettbewerb „Internationales Forschungsmarketing“ bzw. „Community Prize“ Bestandteil des privatrechtlichen Fördervertrags (Bewilligung).

Mit der Geltung dieser Verwendungsrichtlinien hat sich die Bewilligungsempfängerin bei der ersten Mittelanforderung einverstanden zu erklären.

2. Bewilligungsempfänger

Empfängerin des Preisgeldes ist die im Bewilligungsschreiben benannte Hochschule oder Forschungseinrichtung. Das Preisgeld wird mit schuldbefreiender Wirkung auf das von der Bewilligungsempfängerin benannte Konto überwiesen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter/-koordinator/in nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Haushaltsvorschriften der Einrichtung. Die Einrichtung ist verpflichtet, die Mittel unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sie sind übertragbar und nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden.

3. Inanspruchnahme des Preisgeldes

3.1 Zweckbindung

Das Preisgeld ist nur für den in der Wettbewerbsausschreibung spezifizierten Zweck und gemäß den mit dem Konzept eingereichten bewilligten Forschungsmarketingmaßnahmen einzusetzen. Änderungen an dem eingereichten Konzept bedürfen der vorherigen Zustimmung der DFG.

3.2 Umsetzung des Forschungsmarketingkonzepts

Die im Konzept dargestellten und für die Zusage des Preisgeldes relevanten Forschungsmarketingmaßnahmen müssen gemäß der im Bewilligungsschreiben genannten Frist umgesetzt werden.

Mit dem Erhalt des Bewilligungsschreibens kann mit der Umsetzung der Forschungsmarketingmaßnahmen begonnen werden.

3.3 Preisgeldverwendung

Das Preisgeld darf nicht zur Erzielung körperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen der Hochschule oder Forschungseinrichtung verwendet werden. Eine Verlustteilnahme ist ausgeschlossen.

3.4 Anforderung des Preisgeldes

Das Preisgeld wird als pauschaler Betrag ausgezahlt. Das bewilligte Preisgeld ist innerhalb der im Bewilligungsschreiben genannten Frist abzurufen. Für die Mittelanforderung des Preisgeldes ist der DFG Vordruck (Mittelabruf Ideenwettbewerb „Internationales Forschungsmarketing“ bzw. Mittelabruf Community Prize) zu verwenden.

3.5 Verausgabung des Preisgeldes

Das Preisgeld kann grundsätzlich für Sach- und Personalkosten verwendet werden. Die bewilligten Mittel müssen in der im Bewilligungsschreiben genannten Frist verausgabt werden. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Für die Vergabe von Aufträgen gelten die für die Wirtschaftsführung der Bewilligungsempfängerin bzw. des Bewilligungsempfängers maßgeblichen Vergabebestimmungen.

3.6 Finanzierung von Personal

Wird mithilfe des Preisgeldes Personal finanziert, gilt für die Eingruppierung und Vergütung das an der jeweiligen Einrichtung anzuwendende Tarifrecht. Beruht das maßgebliche Tarifrecht auf einem Haustarif, welcher sowohl vom TVöD als auch vom für das jeweilige Bundesland geltenden Tarifvertrag (Z.B. TV-L) abweicht, so ist der Haustarif nur insoweit anzuwenden, wie die Vergütungen die vergleichbaren Sätze nach dem TVöD nicht übersteigen.

3.7 Reisen

3.7.1 Ausgaben für Reisen können abgerechnet werden, soweit die Reise für die Durchführung der Forschungsmarketingmaßnahmen notwendig war.

3.7.2 Bei der Abrechnung sind die Bestimmungen des für die Einrichtung geltenden Reisekostengesetzes anzuwenden. Gelten an der Einrichtung weder das Bundes- noch ein Landesreisekostengesetz, sind die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden.

3.7.3 Bei Entstehung von Reisekosten im Ausland gelten die ortsüblichen Reisekostenregelungen.

3.7.4 Soweit in der Bewilligung niedrigere Sätze festgelegt sind, können nur diese bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

3.7.5 Für die Nutzung von im Eigentum der Bewilligungsempfängerin stehender Kraftfahrzeuge im Rahmen der Durchführung der Forschungsmarketingmaßnahmen können Ausgaben für Kraftstoffe, für DFG-Leihfahrzeuge die Betriebs- und Unterhaltungskosten, abgerechnet werden. Zulässig ist die Abrechnung dieser Ausgaben insbesondere beim Einsatz notwendiger Transportbusse für den Transport von Personen und Gegenständen.

4. Sichtbare Kennzeichnung der Forschungsmarketingmaßnahmen

Die im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Internationales Forschungsmarketing“ bzw. des Community Prize eingereichten und bewilligten Maßnahmen sind bei der Durchführung sichtbar mit der Marke „Research in Germany“ zu verknüpfen. Das Corporate Design der Marke „Research in Germany“ ist zu beachten. Das „Research in Germany“-Logo und das BMBF-Logo sind auf allen Publikationen, Werbematerialien, PowerPoint-Präsentationen, Bannern etc. aufzuführen.

5. Abschlussbericht und Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (Abschlussbericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Abschlussbericht ist bis zu dem im Bewilligungsschreiben genannten Zeitpunkt bei der DFG vorzulegen. In ihm sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen (Sachkosten und Personalkosten) des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die zugrundeliegenden Belege sind für eine etwaige Prüfung mind. 5 Jahre vor Ort in der Einrichtung aufzubewahren und auf Verlangen an die DFG herauszugeben.

6. Rücktritt und Nichtverwendung von Mitteln

6.1 Rücktritt aus wichtigem Grund

Die DFG behält sich vor, vom Fördervertrag (Bewilligung) ganz oder teilweise zurückzutreten und entsprechende Rückzahlungsansprüche geltend zu machen, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der DFG von ihren Zuwendungsgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden, ohne dass Gründe vorliegen, welche die DFG zu vertreten hat,
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich ohne Verschulden der DFG entfallen sind,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben von erheblichem Gewicht für die Interessen der DFG erwirkt worden ist,
- Auflagen, die sich aus diesen Verwendungsrichtlinien oder dem Bewilligungsschreiben ergeben, wie insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2), nicht erfüllt worden sind oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten angemessenen Frist trotz schriftlicher Abmahnung erfüllt werden,
- die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger gegen einschlägige projektspezifische gesetzliche Regelungen oder sonstige Vorschriften in nicht unerheblicher Weise trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen hat,
- die Durchführung von Projektarbeiten ohne eine erforderliche Genehmigung begonnen wurde.

6.2 Zinsforderung bei Rücktritt

Macht die DFG von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Rückgewährungsbetrag (Rückzahlungsanspruch) nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Wirksamkeit des Rücktritts mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

6.3 Zinsforderungen bei Nichtverwendung der Mittel

Werden die ausgezahlten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, behält die DFG sich vor, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verlangen. Der Zinslauf beginnt mit Ablauf des Tages für den der Verwendungsnachweis für den Bewilligungszeitraum abzugeben ist. Der Zinslauf endet mit der Rückzahlung der nicht

zweckentsprechend verwendeten Mittel, d.h. mit Ablauf des Zuflusses der Rückzahlung bei der DFG.

7. Gerichtsstand und geltendes Recht

Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht.